



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/82-V/1/03 - MK
Bearb.: Dr. Pacher/Kl. 243

Wien, am

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALVG 1977,
das AMPFG, das AMSG, das IESG, das KGG und
das ArbVG geändert werden (Budgetbegleitgesetze 2003)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
GZ: 433.002/8-II/1/2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obigen Entwurf wird seitens der Volksanwaltschaft hinsichtlich **des Artikels x+1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) und des Artikels x+3 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes)** folgendermaßen Stellung genommen:

Zu Art. x+1 Z. 9 (§ 24 Abs. 1 AIVG – Einstellung und Neubemessung einer Leistung):

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll die vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung des § 24 Abs. 1 AIVG der Umsetzung des Anliegens der Volksanwaltschaft dienen, wonach der **Rechtsschutz** bei vorläufigen Leistungseinstellungen durch das Arbeitsmarktservice **verbessert** werden soll. Derartige Leistungseinstellungen erfolgen in der Praxis nämlich regelmäßig ohne (vorherige) Bescheiderlassung.

Die Volksanwaltschaft hält dazu fest, dass durch die nunmehr ins Auge gefasste Novellierung des § 24 Abs. 1 AIVG **dem volksanwaltschaftlichen Anliegen in keiner Weise** entspro-

chen wird. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die vorgeschlagene Ergänzung des §24 Abs. 1 AIVG sogar noch zu einer Verschlechterung des Rechtsschutzes für arbeitslose Menschen führt.

Dies deshalb, weil es nach derzeitiger Rechtslage (AVG und Judikatur des VfGH) völlig unzweifelhaft ist, dass im Falle einer Einstellung oder einer rückwirkenden Herabsetzung einer Leistung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (insbesondere des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe) **von Amts wegen** jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass jene unbedingte Bescheidspflicht entfällt und nur mehr auf Antrag des/der betroffenen Arbeitslosen eine bescheidmäßige Absprache zu erfolgen hätte. Damit wird den betroffenen Arbeitslosen **die Wahrung ihres Rechtsschutzes weiter erschwert** bzw. für den/die RechtsschutzwerberIn eine zusätzliche bürokratische Hürde aufgebaut.

Die Volksanwaltschaft möchte an dieser Stelle ihr Anliegen nochmals präzisieren:

Es geht – wie dies die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf an sich korrekt darlegen - darum, die Rechtsposition arbeitsloser Menschen im Zusammenhang mit „vorläufigen Leistungseinstellungen“, die ohne Bescheiderlassung erfolgen, zu stärken bzw. das Rechtsinstitut der „vorläufigen Leistungseinstellung“ überhaupt einmal auf eine rechtsstaatlich abgesicherte Grundlage zu stellen.

Dafür ist es aus Sicht der Volksanwaltschaft unerlässlich, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer vorläufigen Leistungseinstellung genau zu determinieren und zwingend eine nachträgliche amtswegige (!) Bescheiderlassung zur Wahrung des Rechtsschutzes beizubehalten bzw. vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist einerseits darauf zu achten, dass eine generell einseitige Belastung eines/einer Arbeitslosen mit den Folgen einer potentiell rechtswidrigen Leistungseinstellung vermieden wird [Gebot des rechtsstaatlichen Prinzips (vgl. zB.: VfSlg 11.196/1986; 25. Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat (2001) vgl. Abschnitt BmWA Pkt. 13.2.1.3, Grundrechtsteil Pkt.15.2.1 sowie Grundrechtsteil/Langfassung: www.volksanw.gv.at/i_berichte.htm)] und andererseits auch auf das Interesse des AMS hinsichtlich der Vermeidung uneinbringlicher rechtswidriger Überbezüge Bedacht genommen wird. Hier ist ein fairer, auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit stehender Ausgleich vorzunehmen. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 24 AIVG wird dem, wie oben erwähnt,

- 3 -

nicht gerecht. Zusätzlich ist anzumerken, dass der hier gegenständliche Themenbereich von der Systematik her besser im Abschnitt des Art III des AIVG, der die verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthält, zu regeln wäre.

Angeregt wird somit eine Änderung des §47 Abs 2 AIVG, dessen Abs 1 bereits jetzt einige Aspekte der Bescheidpflicht regelt. **Konkret wird von der Volksanwaltschaft folgender Novellierungsvorschlag unterbreitet:**

§ 47 Abs. 2 AIVG lautet:

„(2)Die zuständige regionale Geschäftsstelle ist berechtigt die Auszahlung einer Geldleistung vorläufig einzustellen oder der Höhe nach vorläufig herabzusetzen, sofern auf Grund konkreter Umstände begründete Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Bestandes oder der Höhe des Geldleistungsanspruches entstehen und berechtigte Zweifel an der nachträglichen Einbringlichkeit rechtsgrundlos gewährter Geldleistungen vorliegen. Die vorläufige Einstellung hat mit schriftlicher Mitteilung zu erfolgen und wirkt ab deren Zustellung an den Leistungsbezieher. Über die Einstellung oder Herabsetzung der Geldleistung ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung ein Bescheid zu erlassen; andernfalls ist die Geldleistung in der ursprünglich zuerkannten Höhe, vorbehaltlich eines späteren Widerrufs gemäß § 24 und einer späteren Rückforderung gemäß § 25, nachzubezahlen und bis zur Bescheiderlassung weiter zu gewähren“.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, dass der derzeit in Geltung stehende Abs 2 des § 47 AIVG, der die Ausstellung von Kontrollmeldeterminkarten regelt, von der Gesetzessystematik her besser in die Bestimmung des § 49 AIVG integriert werden sollte und dort allenfalls als Abs 3 anzufügen wäre.

Zu Art. x+1 Z 11 (§ 27 Abs. 1 Z 1 AIVG – Altersteilzeitgeld; Kindererziehungszeiten):

Die Volksanwaltschaft anerkennt, dass die vorgeschlagene rahmenfristverlängernde Wirkung von Zeiten der Kinderbetreuung/Kindererziehung Härten für Frauen, wie sie in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind (vgl. Bericht der Volksanwaltschaft 2001, Abschnitt BmWA Pkt. 13.2.1.7) zum Teil mildern kann.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft kann dadurch jedoch nur der Nachteil von Lücken im Beschäftigungsverlauf ausgeglichen werden. In der Praxis liegt das Problem von Frauen mit mehreren Kindern aber vielfach darin, dass **in Summe** die für die Altersteilzeit bzw. das Altersteilzeitgeld erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nicht nachgewiesen werden können.

Vor diesem Hintergrund regt die Volksanwaltschaft an, Zeiten der Kinderbetreuung/Kindererziehung zumindest in jenem Ausmaß als **anspruchsbegründende Anwartschaftszeiten** für eine Leistung nach § 27 AIVG vorzusehen, in welchem diese Zeiten derzeit als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 227a ASVG gelten (48 Kalendermonate ab der Geburt).

Darüber hinausgehend sollte die Kinderbetreuung bis zum 15. Lebensjahr – wie im vorliegenden Entwurf - als Rahmenfristerstreckungstatbestand verankert werden.

Zu Art x+1 Z 18 (Abschnitt 3a – Übergangsgeld)

Beim Übergangsgeld handelt es sich im Grunde nicht um eine Einkommensersatzleistung für die Zeit der Arbeitssuche; im Ergebnis geht es hier vorrangig um eine Übergangsregelung für die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension, die von der Systematik her aus Sicht der Volksanwaltschaft wohl eher im Bereich des Pensionsrechts anzusiedeln wäre.

Zu Art x+3 Z 5 (§ 38a AMSG – Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen)

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die bereits jetzt generell bestehende Verpflichtung des Arbeitsmarktservice zur Bereitstellung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen näher präzisiert werden. Demnach hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, je nach betroffener Gruppe von Arbeitslosen, dafür zu sorgen, dass innerhalb von vier oder acht Wochen entweder eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht wird.

Jene Bestimmung, zu der sich im vorliegenden Entwurf im Übrigen keine Erläuterungen findet, soll offenbar dazu dienen, negative Effekte am Arbeitsmarkt abzufedern, die durch die Abschaffung der Frühpensionen vielfach erwartet werden. So ergibt sich etwa aus der aktuellen Prognose des Wifo vom 28. März 2003 (Marterbauer; „Prognose für 2003 und 2004: Anhaltend geringes Wirtschaftswachstum“), dass insbesondere auch durch die ins Auge gefassten Schritte zur Abschaffung der Frühpension in Verbindung mit dem erwarteten geringen Wirtschaftswachstum für 2003 und 2004 das Arbeitskräfteangebot deutlich stärker wachsen

- 5 -

wird als die Zahl der Arbeitsplätze wodurch ein **weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit** zu erwarten sein wird.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft wird durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 38a AIVG, sofern sie sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen in organisatorischer und budgetärer Hinsicht überhaupt als vollziehbar erweist, nur die „Vermittlungsgeschwindigkeit“ erhöht. Ob damit allerdings auch die allenfalls vom Gesetzgeber erwartete erhöhte „Trefferquote“ bei der (dauerhaften) Reintegration von Arbeitslosen verbunden sein kann, erscheint jedoch fraglich. Unter den prognostizierten ökonomischen Rahmenbedingungen dürfte die Bestimmung des § 38a AIVG verstärkt dazu führen, arbeitslose Menschen möglichst rasch in einer beliebigen „Wiedereingliederungsmaßnahme“ (Coaching-Maßnahme) unterzubringen, ohne dass auf die individuelle Lage der Betroffenen eingegangen wird. Die Volksanwaltschaft war bereits im vergangenen Jahr verstärkt mit diesbezüglichen Beschwerden konfrontiert und wird im anstehenden 26. Tätigkeitsbericht des Jahres 2002 darauf hinweisen. Tatsächlich war im Berichtszeitraum wiederholt festzustellen, dass bei Zuweisung von Maßnahmen der Wiedereingliederung im Sinne des § 10 Abs. 1 dritter Teilstrich AIVG die durch die ständige Judikatur des VwGH vorgegebenen Prüfkriterien der Eignung und Angemessenheit nicht hinlänglich beachtet werden. Das AMS ist auf Basis der Rechtslage und Rechtsprechung jedenfalls verpflichtet, genau und spezifisch darzulegen, welche konkreten Defizite bestehen und wie diese durch eine bestimmte Maßnahme ausgeglichen werden sollen (VwGH 23.3. 2001, 2000/19/0091; 19.12.2000, 2000/19/0089).

25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Zusätzlich wird ein Exemplar der Parlamentsdirektion auch elektronisch zur Verfügung gestellt (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Der Vorsitzende

Volksanwalt Mag. Ewald Stadler